

SPORTGEMEINSCHAFT BORKEN e.V.

Ehrungsordnung

§ 1 Allgemeines

Die Sportgemeinschaft Borken kann in Anerkennung besonderer Verdienste und Leistungen um den Verein Personen durch Ernennung oder Auszeichnung ehren.

§ 2 Ernennung

Zum *Ehrenvorsitzenden* des Vereines können Personen ernannt werden, die das Amt der Vorsitzenden / des Vorsitzenden langjährig verdienstvoll geführt haben. Die / Der Ehrenvorsitzende kann an den Sitzungen des Gesamtvorstandes mit beratender, nicht mit beschließender Stimme teilnehmen.

Zu *Ehrenmitgliedern* des Vereines ohne Sitz im Gesamtvorstand können besonders verdiente Mitglieder ernannt werden, wobei die Zahl der lebenden Ehrenmitglieder zehn nicht überschreiten soll.

Die / Der Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder erhalten als äußeres Zeichen ihrer Ehrung die große Verdienstnadel.

Das Vorschlagsrecht zur / zum Ehrenvorsitzenden und zur Ehrenmitgliedschaft haben der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Die Ernennung zur / zum Ehrenvorsitzenden und zum Ehrenmitglied erfolgt auf der ordentlichen Mitgliederversammlung.

Der Vorstand hat das Recht, Ehrenmitglieder und aus ihren Ämtern ausgeschiedene Mitglieder mit Funktionen des Vereines zu betrauen oder sie zur Erledigung besonderer Aufgaben zu berufen.

§ 3 Besondere Rechte

Ehrenvorsitzende(r) und Ehrenmitglieder haben das Recht des freien Eintritts bei allen Veranstaltungen innerhalb des Vereines. Sie erhalten gegebenenfalls besondere Ausweise.

§ 4 Auszeichnungen

Als weitere Auszeichnungen können an Mitglieder verliehen werden:

- die Vereinsnadel mit Urkunde,
- die Ehrennadel in Silber mit Urkunde,
- die Ehrennadel in Gold mit Urkunde.

Die Verleihung der Ehrennadeln erfolgt auf Vorschlag des Geschäftsführenden Vorstandes oder der jeweiligen Abteilungsvorstände.

Die Verleihung setzt voraus:

a) Vereinsnadel mit Urkunde

- eine zwanzigjährige Vereinszugehörigkeit oder
- eine zehnjährige Tätigkeit als Vorstandsmitglied, Trainer/In oder Betreuer/In einer Mannschaft, Sportgruppe

b) Ehrennadel in Silber mit Urkunde

eine zwanzigjährige ununterbrochene verdienstvolle aktive Tätigkeit im Verein, gerechnet vom 18. Lebensjahr

c) Ehrennadel in Gold mit Urkunde

der Besitz der Ehrennadel in Silber und eine weitere verdienstvolle Mitarbeit.

Zwischen der Verleihung der silbernen und der goldenen Ehrennadel soll ein Zeitraum von mindestens fünf Jahren liegen.

Bei besonderen Leistungen können Ausnahmen zugelassen werden, über die der Vorstand entscheidet.

§ 5 Anträge

Die Anträge für die aufgeführten Ehrungen sollen nach Möglichkeit drei Monate vor dem Zeitpunkt des Ehrungstermins dem Vorstand vorgelegt werden.

§ 6 Ehrungsausschuss

Soweit ein Ehrungsausschuss gebildet worden ist, ist er vor Ausspruch der Ehrung anzuhören.

§ 7 Widerruf von Ernennungen und Auszeichnungen

Erweist sich ein ausgezeichnetes Mitglied der Ehrung nicht mehr würdig, so kann der Vorstand - nach Anhörung eines evtl. bestehenden Ehrungsausschusses - die Auszeichnung entziehen. Die / Der Betroffene ist verpflichtet, Ehrennadeln und Urkunden zurückzugeben.

§ 8 Inkrafttreten

Die vorstehende Ehrungsordnung ergeht auf Beschluss des Gesamtvorstandes am 2. September 2003.